

15. Ist ein Gesellschafter berechtigt, aus einer zum Gesellschafts-
vermögen gehörigen Forderung im eigenen Namen auf Leistung an
die Gesellschaft zu klagen? Steht dieses Recht insbesondere dem
Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft zu?

BGB. §§ 432, 709, 710, 2039.

HGB. §§ 114 fgg., 125 fgg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1914 i. S. F. S. (Rl.) w.
B. St. Erben (Bekl.). Rep. II. 305/14.

- I. Landgericht Coblenz.
 II. Oberlandesgericht Eöln.

Zwischen dem Kläger und B. St., dem Erblasser der Beklagten, bestand eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma H. & Co. Am 1. April 1910 schied St. aus; an seiner Stelle trat ein neuer Teilhaber in das Geschäft, das unter unveränderter Firma fortgeführt wurde, ein. Am 14. Oktober 1911 wurde zwischen H. & Co. und St. ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen, wonach St. 40000 M in Wechseln erhielt, aber eine Hypothek ganz oder zum Teil in Zahlung nehmen und dann einen entsprechenden Betrag der Wechsel zurückgeben sollte.

In der Folge erhob der Kläger unter seinem bürgerlichen Namen eine Klage, worin er in erster Linie den Vertrag wegen Drohung anfocht. Er beantragte, dessen Nichtigkeit festzustellen und forderte Rückgabe der noch nicht eingelösten Wechsel sowie eines Betrags von 630,50 M. Für den Fall der Rechtswirklichkeit des Abkommens aber bat er um Feststellung, daß die Beklagten die Hypothek zu übernehmen hätten, und sie zu verurteilen, dementsprechende Werte an Geld und Wechseln zurückzugeben. Später erläuterte er seinen Antrag dahin, daß Leistung an den Kläger oder an die Gesellschaft H. & Co. nach Wahl der Beklagten gefordert werde. Die Beklagten wandten ein, daß nicht der Kläger, sondern nur die offene Handelsgesellschaft zur Klage aus dem Vertrage vom 14. Oktober, wie auch zu seiner Anfechtung legitimiert sei. Beide Vorinstanzen verneinten die Aktivlegitimation des Klägers und wiesen demzufolge die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Der Kläger beantragt mit der Klage zwei Feststellungen, nämlich in erster Linie Feststellung der Nichtigkeit des zwischen H. & Co. und St. geschlossenen Auseinandersetzungsvertrags, eventuell Feststellung der Pflicht der Beklagten, die Hypothek für die im Vertrage festgesetzte Forderung in Zahlung zu nehmen. Er macht ferner die Leistungsansprüche geltend, die sich aus jeder der beiden beantragten Feststellungen für H. & Co. ergeben. Danach würde die Zulässigkeit der Feststellungsanträge ohne weiteres aus § 280 BPD. folgen, wenn der Kläger zur Erhebung der eingeklagten Forderungen

legitimiert wäre. Seine Aktilegitimation für die auf Leistung gerichteten Anträge ist also zunächst zu prüfen.

Es handelt sich um Forderungen, die der offenen Handelsgesellschaft H. & Co., sei es wegen Nichtigkeit des zwischen ihr und dem verstorbenen St. geschlossenen Auseinandersetzungsvertrags, sei es auf Grund dieses Vertrages gegen St., jetzt dessen Erben, die Beklagten, zustehen sollen. Die offene Handelsgesellschaft, nicht der Kläger persönlich, ist laut der Klagebegründung der Gläubiger. . . . Die entscheidende Frage ist also, ob der Kläger als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft H. & Co. berechtigt ist, eine zum Gesellschaftsvermögen gehörige Forderung in der Weise geltend zu machen, daß er im eigenen Namen Leistung an die Gesellschaft fordert.

Ein solches Recht des Klägers kann nur aus dem § 432 BGB. und der Anwendung dieser Vorschrift auf Gemeinschaften zur gesamten Hand, insbesondere auf die Gesellschaft, hergeleitet werden. Falls mehrere, die nicht Gesamtgläubiger sind, eine unteilbare Leistung zu fordern haben, so kann laut § 432 jeder Gläubiger die Leistung an alle fordern. Zweifellos sind die Glieder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand nicht Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB., weil nicht jeder die ganze Leistung fordern kann. Auch ist die einer Gemeinschaft zur gesamten Hand geschuldete Leistung im Rechtsinne unteilbar, weil der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten kann. Die Vorschrift des § 432 ist also auf Forderungen, die einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, grundsätzlich anzuwenden. Hieraus erklärt sich die in § 2039 für die Erbengemeinschaft gegebene Regel, daß jeder Miterbe die Leistung an alle Erben fordern kann. Sie ist keine Ausnahmenvorschrift, sondern stellt nur der Deutlichkeit halber ausdrücklich fest, was aus der Behandlung der Erbengemeinschaft als Gesamthandverhältnis folgt. So hat sich auch das Reichsgericht mehrfach, insbesondere in den Urteilen vom 23. Januar 1905, Rep. IV. 298/04 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 146) und vom 9. Januar 1913, Rep. IV. 524/12, ähnlich auch schon in dem älteren Urteile vom 1. Dezember 1900, Rep. V. 228/00 (RGZ. Bd. 48 S. 269) ausgesprochen. Es ist daraus für die familienrechtlichen Gesamthandverhältnisse, wie eheliche Gütergemeinschaft, fortgesetzte Gütergemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft gefolgert worden, daß der § 432 auf sie anwendbar und daß somit jeder Teilhaber berechtigt

fei, gegen Schuldner der Gemeinschaft auf Leistung an alle zu klagen; jedoch mit der auch für den Streitfall wesentlichen Einschränkung, daß ein solches Recht jedem Gesamthänder jedenfalls dann zustehet, wenn nicht eine ausschließende Verfügungsgewalt des Ehemanns oder der Witwe begründet sei.

Auch durch die Gesellschaft wird eine Gemeinschaft zur gesamten Hand am Gesellschaftsvermögen begründet. Deswegen hat das Reichsgericht in dem Urteile vom 9. November 1908, Rep. VI 661/07 (RGZ. Bd. 70 S. 32) den § 432 BGB. auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes angewandt, was in dem Urteile Bd. 76 S. 280 in einer beiläufigen Bemerkung gebilligt ist. Jene Entscheidung betrifft eine Gesellschaft, für die über Geschäftsführung und Vertretung nichts bestimmt war. Ob ihr für solchen Fall zuzustimmen ist, kann dahingestellt bleiben. Bedenken erheben sich aus dem § 709 BGB., dessen erster Absatz bestimmt, daß die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht und für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob nicht diese für die Gesellschaft getroffene Sondervorschrift die Anwendung der allgemeinen Regel des § 432 auf die Gesellschaft ausschließt.

Will man dies aber auch mit dem angeführten Urteile verneinen, so liegt doch die Sache anders für Gesellschaften, deren Geschäftsführung durch Gesetz oder Vertrag abweichend von dem § 709 Abs. 1 geregelt ist. Ein Gesellschafter, der von einem Schuldner der Gesellschaft Leistung an alle fordert, führt kraft des eigenen, ihm am Gesellschaftsvermögen zustehenden Rechtes die Geschäfte der Gesellschaft. Seine Befugnis kann sich nur auf das Recht gründen, das er kraft des Gesellschaftsverhältnisses am Gesellschaftsvermögen hat; sie kann deswegen nicht bestehen, wenn die Gesellschaft durch Gesetz oder Vertrag so organisiert ist, daß eine Befugnis des Gesellschafters, Geschäfte der Gesellschaft überhaupt, oder doch im eigenen Namen zu führen, damit unvereinbar ist. Dies trifft immer zu, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist; denn solche Bestimmungen haben den Sinn und Zweck, daß die Geschäfte der Gesellschaft ihnen gemäß und nicht anders geführt werden sollen: sie schließen andere Befugnisse der Gesellschafter zur Geschäftsführung, die bei dem Mangel solcher Bestimmungen

bestehen würden, aus. Danach findet bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, wenn die Geschäftsführung gemäß § 710 einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, der § 432 keine Anwendung. Das entspricht auch durchaus dem Zwecke, den der Gesetzgeber mit der Regel des § 432 verfolgt. Wie die Gesetzesmaterialien (Dentschrift S. 278, Motive S. 172, Mugdan, Bd. 5 S. 860, Bd. 2 S. 95 und 612) ergeben, hat die Vorschrift des § 432, ebenso wie die des § 2039, nur den Zweck, Schwierigkeiten vorzubeugen, die entstehen können, wenn einer der mehreren Gesamthandgläubiger sich zurückhält und seine Mitwirkung weigert. Diese Schwierigkeiten sind ausgeschlossen bei Gesellschaften, in denen die Führung der Geschäfte einem oder einigen bestimmten Gesellschaftern übertragen ist. Die Anwendung des § 432 auf solche Gesellschaften würde also über den Zweck des Gesetzes hinausgehen. Die hier für die Anwendung des § 432 dargelegten Grundsätze entsprechen auch durchaus den Regeln, die in den angeführten früheren Urteilen für die Anwendung des Paragraphen auf die familienrechtlichen Gemeinschaften aufgestellt sind: wie dort die Fälle vorbehalten sind, in denen dem Ehemann oder der Witwe eine ausschließliche Verfügungsgewalt über das Gesamtgut zusteht, so sind bei der Gesellschaft die Fälle auszunehmen, in denen die Geschäftsführung abweichend von der Vorschrift des § 432 geregelt ist.

Was hiernach allgemein für die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gilt, das gilt im höchsten Maße für die offene Handelsgesellschaft, weil sie sowohl im Interesse der Verkehrssicherheit, also der Außenstehenden, wie der Gesellschafter selbst besonders straff geregelt ist. Wie das Reichsgericht (RGZ. Bd. 56 S. 209) schon früher ausgesprochen hat, gestattet die Vereinigung zur gesamten Hand ein mehr oder minder enges Maß der Zusammenfassung. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist die Zusammenfassung so stark, daß die Gesellschaft zwar keine juristische Person ist, aber sich ihr nähert (RGZ. Bd. 56 S. 432). Dies bewirkt, daß der Teilhaber der Gesellschaft wie ein Dritter gegenübersteht, und daß diese im Verhältnis zu den Außenstehenden als ein einheitliches Rechtswesen erscheint, was sich äußerlich darin zeigt, daß sie einen eigenen, von dem der Gesellschafter verschiedenen Namen führt. Dieser straffen Organisation entspricht es, daß die Rechte der Geschäftsführung (§§ 114 flg.

§OB.) und der Vertretung (§§ 125 flg.) eingehend geregelt sind. Die Regelung der Vertretung ist auch, soweit das Gesetz nichts anderes ergibt, zwingend, wodurch das Interesse der Verkehrssicherheit gewahrt wird. Sie kann deswegen auch nicht durch Hereinziehung anderer allgemeiner Rechtsregeln durchbrochen werden.

Betrachtet man die Regeln über Geschäftsführung und Vertretung im einzelnen, so zeigt sich, daß die Anwendung des § 432 BGB. mit ihnen nicht vereinbar ist. Das Recht, im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft zu klagen, würde von besonderer Wichtigkeit für den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter sein. Zweck des Ausschlusses ist aber, daß die anderen Gesellschafter gegen seine Einmischung in die Geschäfte gesichert sein sollen. Für ihn bestimmt der § 118 HGB., daß er sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten kann; weiter soll sein Recht nicht gehen. Dürfte er sich auch handelnd durch Erhebung einer Klage im eigenen Namen einmischen, so wäre der Zweck der Einrichtung vereitelt. Für die in Normalstellung gemäß §§ 114 und 125 befindlichen Gesellschafter ist das Recht, im eigenen Namen zu klagen, entbehrlich, weil jeder namens der Gesellschaft vorgehen kann. Sie sollen aber gemäß § 115 Satz 2 den Widerspruch eines anderen Gesellschafters beachten, was vereitelt würde, wenn ihnen der Weg der Klage im eigenen Namen offen stände. Für die Sicherheit der Außenstehenden ist es durchaus erforderlich, daß die Gesellschaft ihnen gegenüber nur als Einheit auftritt. Sie dürfen nicht dem ausgesetzt sein, daß sie erst mit einem Gesellschafter und dann noch mit der Gesellschaft streiten müssen. Es ist also mit der Gesamtheit der Vorschriften über Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft und mit den Zwecken dieser Vorschriften unvereinbar, daß ein Teilhaber im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft klagen kann.

Dieses Recht ist ihm auch noch niemals zuerkannt worden. Im Gegenteil wird in dem Urteil vom 25. März 1899, Rep. V. 444/98, ausgesprochen, daß nach dem rechtlichen Wesen der offenen Handelsgesellschaft während ihres Bestehens, und auch während der Liquidation, der einzelne Gesellschafter, der nicht zu ihrer Vertretung berufen ist, nicht befugt sei, zu eigenen Gunsten oder zugunsten der Gesellschaft aus den von ihr mit Dritten geschlossenen Verträgen

gegen den anderen Vertragsteil Klagen aufzutreten; das gleiche gelte für Feststellungsklagen. Das wird als ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts bezeichnet. Freilich ist das Urteil vor 1900 ergangen und beruht also nicht auf dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das zugrunde liegende bürgerliche Recht ist aber das preussische Allgemeine Landrecht, dem das Institut der Gesamthand im Bürgerlichen Gesetzbuche nachgebildet ist. Auf inhaltlich abweichende Vorschriften des älteren bürgerlichen Rechtes ist also das Urteil nicht zurückzuführen. Daß für die im Handelsverkehr so sehr vorherrschende Gesellschaftsform der offenen Handelsgesellschaft kein richterlicher Ausspruch sich findet, der die Klage eines Teilhabers auf Leistung an die Gesellschaft zuläßt, beweist auch, daß die allgemeine Rechtsanschauung diese Klage für unzulässig erachtet.

Der erkennende Senat kommt also zu dem Ergebnis, daß zwar bei Gesamthandverhältnissen, bei denen die Geschäftsführung und Vertretung nicht durch Gesetz oder Vertrag anders geregelt sind, jeder einzelne Leistung an alle fordern kann; daß dies aber für Gesellschaften, wenn überhaupt, so jedenfalls nur dann gilt, wenn die Führung der Geschäfte gemäß § 709 BGB. allen gemeinschaftlich zusteht; daß es aber nicht gilt für Gesellschaften, für welche die Geschäftsführung und Vertretung durch besondere Gesetzesvorschriften oder Verträge anders geregelt sind, und daß es deshalb sicherlich nicht für die offene Handelsgesellschaft gilt, für die eine genaue, zum Teil auch zwingende Regelung dieser Punkte besteht.

Daraus folgt ohne weiteres, daß der Kläger für seine auf Leistung gerichteten Anträge nicht aktiv legitimiert ist und diese also mit Recht abgewiesen sind.“ . . .